



Zielvereinbarung

zwischen dem

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,

Technologie und Tourismus

des Landes Schleswig-Holstein

vertreten durch Herrn Staatssekretär

Dr. Thilo Rohlf

und dem

Kreis Schleswig-Flensburg

vertreten durch Herrn Landrat

Dr. Wolfgang Buschmann

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

durch zugelassene kommunale Träger

im Land Schleswig-Holstein

im Jahr 2019

Inhalt

I. Grundsätze.....	3
II. Rahmenbedingungen.....	4
III. Vereinbarungen.....	6
§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner.....	6
§ 2 Haushaltsmittel, ökonomische Eckwerte und gesetzliche Neuregelungen.....	7
§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen.....	7
1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	7
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	7
3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.....	8
4. Gleichstellungspolitisches Ziel.....	8
5. Geflüchtete Leistungsberechtigte.....	8
6. Verbesserung der Verknüpfung kommunal- und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen.....	9
§ 4 Dialoge zur Zielerreichung.....	9

Gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (MWVATT)

mit dem Kreis Schleswig-Flensburg

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Hinsichtlich der Leistungserbringung für das Jahr 2019 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind die zentralen Anliegen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Diese Zielvereinbarung ist deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern und die Hilfebedürftigkeit insgesamt zu vermindern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vermeidung und Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit gelegt. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind daher in erster Linie hierauf auszurichten. Hierbei fördern sie verstärkt auch Frauen in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern und ohne Kinder und nehmen deren berufliche Integration in den Fokus. Die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen die entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der Träger. Die gemeinsamen Anstrengungen aller Beteiligten tragen dazu bei, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu verkürzen und zu vermindern.

Einem ganzheitlichen Ansatz, wie er im Gesamtkonzept „MitArbeit“ dargelegt ist, kommt hierbei eine hohe Bedeutung zu. Zur Vermeidung und Verringerung des Langzeitleistungsbezugs, aber auch zur Sicherung von sozialer Teilhabe ist es von großer Bedeutung, dass die Beschäftigungsfähigkeit der Betroffenen durch intensive Betreuung, indivi-

duelle Beratung und wirksame Förderung verbessert wird. Auch gesundheitliche Handlungsbedarfe sollen von den Trägern berücksichtigt werden.

Zur Eröffnung weiterer Beschäftigungsoptionen auf dem allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt stehen ab dem 1. Januar 2019 auch die mit dem Teilhabechancengesetz für das SGB II vorgesehenen Förderinstrumente § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ sowie § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ zusätzlich zur Verfügung.

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Daher ist es wichtig, Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, sie fachkundig zu beraten und zu vermitteln.

II. Rahmenbedingungen

Bundesebene:

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II stellen sich für das Jahr 2019 gemäß Herbstprojektion der Bundesregierung sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) weiterhin sehr positiv dar. Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einem stetigen und breit angelegten Aufschwung mit einem soliden binnenwirtschaftlichen Fundament.

Die Bundesregierung für das Jahr 2018 einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts von 1,8 % im Jahr 2018 und ebenfalls von 1,8 % im Jahr 2019 aus.

Aus Sicht des IAB bleibt die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland aufwärtsgerichtet, verliert aber leicht an Dynamik. Für das Jahr 2019 erwartet das IAB ein Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts von 1,7 Prozent (Anstieg 2018: 1,8 %).

Das IAB prognostiziert für 2019 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um 490.000 auf knapp 45,4 Mio. Die Bundesregierung geht in ihrer Herbstprojektion parallel von knapp 45,3 Mio. Erwerbstätigen im Jahr 2019 aus (Anstieg um ca. 400.000 Erwerbstätige).

Die Bundesregierung geht von 2,35 Mio. Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt 2018 aus. Für 2019 erwartet sie ein Absinken um ca. 110.000 Personen auf 2,24 Mio. Arbeitslose.

Trotz der schwierigen weltwirtschaftlichen Lage mit hohen Unsicherheiten für die Unternehmen rechnet das IAB mit einem weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosigkeit wird nach Schätzung des IAB im Jahresdurchschnitt 2019 um 122.000 auf 2,23 Mio. Personen sinken. Hierbei fällt der Rückgang der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III in absoluten Zahlen etwas geringer aus als im Rechtskreis SGB II.

Das IAB erwartet 2019 in allen Bundesländern einen Rückgang der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Bundesweit wird mit einem Rückgang von - 2,7 % gerechnet, der in Ostdeutschland mit - 3,6 % etwas stärker ausfällt als in Westdeutschland mit - 2,3 %. Das IAB prognostiziert im Jahresdurchschnitt 2019 insgesamt etwas mehr als 4 Mio. ELB.

Landesebene:

Das schleswig-holsteinische Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist nach ersten Berechnungen im ersten Halbjahr 2018 um 1,3 Prozent real gegenüber dem Vorjahr gewachsen. Das Wachstum erreicht damit aber nicht den gesamtdeutschen Wert, der bei einem BIP-Wachstum von 1,9 Prozent real liegt. In laufenden Preisen betrug das Wachstum des BIP in SH 3,1 Prozent, im Vergleich zu 3,7 Prozent im Bund. Beim Ranking der Bundesländer nach dem realen BIP-Wachstum im ersten Halbjahr liegt Schleswig-Holstein im hinteren Mittelfeld auf Platz 12.

Die reale Bruttowertschöpfung (BWS) im verarbeitenden Gewerbe in Schleswig-Holstein ist im ersten Halbjahr 2018 gegenüber dem ersten Halbjahr 2017 um 3,2 Prozent gesunken. Die positive Entwicklung des Jahres 2017 mit einem Plus von 2,0 Prozent konnte trotz der weiterhin guten Konjunkturlage nicht wiederholt werden. Dabei spielen neben Basiseffekten in einzelnen Branchen (langsames Wachstum nach einem deutlichen Anstieg in 2017) auch Einzelfälle eine wichtige Rolle für das Gesamtergebnis. So wird die Entwicklung der industriellen BWS insgesamt von einem Umsatzrückgang um 13 Prozent im Maschinenbau dominiert. Dahinter steht eine Werksschließung im zweiten Halbjahr 2017. In der Jahresentwicklung 2018 dürfte sich dieser Einmaleffekt nicht mehr bemerkbar machen und die grundsätzlich positive Entwicklung im Maschinenbau wieder zutage treten.

Umsatzstärkste Industriebranche war das Ernährungsgewerbe, das einen Anstieg der BWS meldet. Weitere Branchen mit einer positiven Entwicklung sind die Mineralölverarbeitung, die von steigenden Preisen profitiert, sowie die Papierherstellung (hier liegt vermutlich ein positiver Basiseffekt vor). Einen Rückgang der BWS melden dagegen neben dem Maschinenbau auch die für Schleswig-Holstein wichtige Herstellung chemischer und pharmazeutischer Produkte, aber auch Druckereierzeugnisse. Die politischen Rahmenbedingungen, die derzeit den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien stoppen, führen außerdem zu Einbußen bei der BWS aus der Installation von Maschinen und Ausrüstungen sowie bei Unternehmen, die statistisch als Hersteller von Glas, Keramik etc. erfasst werden, zu denen auch die Herstellung von Betonelementen für Windkraftanlagen zählt.

Die gesamte BIP-Entwicklung in Schleswig-Holstein wird spürbar stabilisiert durch den starken Anstieg der BWS im Bereich Energieversorgung um 19,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr, wobei der Vorjahreswert durch die Revision des Kernkraftwerks Brokdorf im ersten Halbjahr 2017 reduziert war. Dieser positive Basiseffekt wird auch im Jahresverlauf 2018 noch eine Rolle spielen. Von den erneuerbaren Energien kommt dagegen derzeit kein Wachstumsimpuls.

Das Baugewerbe in Schleswig-Holstein hat einen Anstieg der realen BWS um 1,8 Prozent zu verzeichnen. In der aktuellen Hochkonjunkturphase hatte es in diesem Bereich bei kaum steigender realer Wertschöpfung deutliche Preisanstiege gegeben; ein klarer Hinweis auf voll ausgelastete Kapazitäten. Seit 2017 scheinen die Unternehmen auf die anhaltend hohe Nachfrage zumindest mit leichten Kapazitätserhöhungen zu reagieren. Der Preiseffekt bleibt aber bei weiterhin hoher Auslastung massiv spürbar: in laufenden Preisen ist die BWS im Bau um 9,3 Prozent gestiegen.

Der Dienstleistungsbereich trägt mit einem Plus von 1,5 Prozent BWS real zum Wirtschaftswachstum bei und bewegt sich ungefähr mit der gesamtdeutschen Entwicklung. Besonders positiv stellt sich die Entwicklung im Bereich Verkehr und Lagerei mit 4,8 Prozent Wachstum der realen BWS, in der Informations- und Kommunikationstechnik mit 4,5 Prozent und im Gastgewerbe mit 3,9 Prozent dar. Die Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verlieren 2,4 Prozent reale BWS und liegen damit deutlich schlechter als im Bundestrend, der angesichts der schwierigen Geschäftslage bei anhaltend niedrigen Zinsen aber ebenfalls mit 0,9 Prozent nur ein geringes BWS-Wachstum aufweist.

Finanzielle Rahmenbedingungen:

Im Bundeshaushalt 2019 beläuft sich der Ansatz für den Eingliederungstitel 2019 auf rund 4,9 Mrd. Euro, der Ansatz für die Verwaltungskosten auf 5,1 Mrd. Euro.

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die in § 3 vereinbarten Zielaussagen erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

§ 2 Haushaltsmittel, ökonomische Eckwerte und gesetzliche Neuregelungen

(1) Für den Kreis Schleswig-Flensburg sind im Jahr 2019 sind folgende Haushaltsansätze vorgesehen:

1. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. 12,146 Mio. Euro
2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 10,097 Mio. Euro

(2) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf folgenden Zielen:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu werden die Nachhaltigkeit der Integrationen und bedarfsdeckende Integrationen beobachtet. Darüber hinaus wird besonderes Augenmerk auf die Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden sowie auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch die Erhöhung der Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Dabei soll die Erwerbsbeteiligung von Frauen der allgemeinen Integrationsquote angenähert werden. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel im Jahr 2019 ist erreicht, wenn sich die Integrationsquote im Durchschnitt um insgesamt 1,5 % im Vergleich zum Vorjahr erhöht und sich der Abstand zwi-

schen der Integrationsquote der Frauen und der Integrationsquote der Männer im Vergleich zum Vorjahr verringert.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs soll weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Damit wird zugleich ein Beitrag zum generellen Ziel des SGB II geleistet werden, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen, die Entstehung von Langzeitleistungsbezug zu verhindern und die sozialen Teilhabechancen sowie die Beschäftigungsfähigkeit auch für marktbenachteiligte Leistungsberechtigte zu verbessern.

Das Ziel ist im Jahr 2019 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehern gegenüber dem Vorjahr um 1,5 % abnimmt.

4. Gleichstellungspolitisches Ziel

Das Prinzip der **Gleichstellung von Frauen und Männern** in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 SGB II zu verfolgen. Ein besonderes Gewicht wird im Jahr 2019 auf die gleichberechtigte Förderung und Integration von Frauen und Männern gelegt. Im Jahr 2019 steht für die regionale Bewertung der Umsetzung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern allen Akteuren der Zielsteuerung zusätzlich das „Faktenblatt Gleichstellung im SGB II“ zur Verfügung. Das Augenmerk soll vor allem auf die Integrationsquoten von Frauen und Männern in Partnerbedarfsgemeinschaften, die Integrationsquote von Alleinerziehenden sowie auf die Integrationsquote von Frauen mit Fluchthintergrund gelegt werden.

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit von Frauen zu verringern oder zu überwinden. Dies soll in Ergänzung zu den vorgenannten Zielen insbesondere durch eine stärkere Fokussierung auf Frauen sowie die Berücksichtigung der Belange von Frauen im Beratungsprozess erfolgen.

Das Ziel ist erreicht, wenn die Integrationsquote von Frauen sich im Vergleich zum Vorjahr verbessert hat.

5. Geflüchtete Leistungsberechtigte

Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, dass der Zugang von Personen im Kontext Fluchtmigration in das SGB II auch im Jahr 2019 insbesondere unter

dem Gesichtspunkt des fortschreitenden Übergangs der Personengruppe in den Langzeitleistungsbezug und der Integration in den Arbeitsmarkt eine Herausforderung darstellt. Insbesondere die Betreuung und Integration geflüchteter Frauen und Personen in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern soll verstärkt in den Fokus rücken. Hierzu wird die Entwicklung der Integrationsquoten sowie die Entwicklung der Veränderungsraten beim Langzeitleistungsbezug Geflüchteter beobachtet.

6. Verbesserung der Verknüpfung kommunal- und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen

Kommunale Eingliederungsleistungen sind Teil der gesetzlichen Leistungen des SGB II und Bestandteil einer umfassenden und ganzheitlichen Leistungserbringung. Die Verknüpfung arbeitsmarktlicher Eingliederungsleistungen mit kommunalen Eingliederungsleistungen ermöglicht bei Arbeitsuchenden mit komplexen Profilen eine umfassende Betreuung und kann die Eingliederung in das Erwerbsleben fördern. Entsprechende lokale Zielvereinbarungen zwischen zugelassenen kommunalen Trägern und den leistungserbringenden Stellen können hierzu einen Beitrag leisten. Der Abschluss solcher Zielvereinbarungen wird befürwortet. Die Transparenz über solche Zielvereinbarungen kann die Prozesse des Voneinanderlernens in diesem Bereich fördern. Ziel ist ein flächendeckendes niedrigschwelliges Angebot.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152) in der aktuellen Fassung Anwendung.

§ 4 Dialoge zur Zielerreichung

(1) Die Zielvereinbarungspartner führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2020 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2019 geführt, welche auf Basis von Daten ohne Wartezeit ermittelt werden.

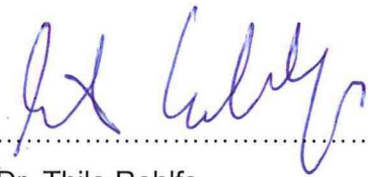
(2) Das BMAS analysiert die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten ohne Wartezeit und stellt die Analysen den Ländern im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu wei-

teren Terminen zur Verfügung. Der Kreis Schleswig-Flensburg übermittelt rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Analysen.

(3) Unterjährige Abweichungen von den in § 2 festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

Für den Kreis Schleswig-Flensburg

Für das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus



Dr. Wolfgang Buschmann

Dr. Thilo Rohlf

Landrat

Staatssekretär

Schleswig, den 10/5.19

Kiel, den 3.5.2019